

## Fachbereich

Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues  
Zimmer: ,

Telefon: +49 6531 54-0  
Telefax: +49 6531 54-107  
@bernkastelkues.de  
www.bernkastel-kues.de

Aktenzeichen:

### Antrag auf Ermäßigung des Elternanteils an den Kosten des Mittagessens im Rahmen des Sozialfonds 2022-2023

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Eltern,

Datum:

eine gesunde und ausgewogene Ernährung, insbesondere auch durch ein regelmäßig warmes Mittagessen, ist für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen von elementarer Bedeutung.

Ihr Kind nimmt an dem Mittagessen an einer verbandsgemeindeeigenen Schule teil. Eine Ermäßigung des Mittagessens wird bislang nur im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets, sprich bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB X, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag, gewährt.

Viele Familien haben ein geringes Einkommen, fallen jedoch nicht unter die o. g. Leistungen und müssen somit den vollen Kostenbeitrag am Mittagessen zahlen. Seitens der Landesregierung wurde beschlossen, auch Schülerinnen und Schülern aus finanziell bedürftigen Familien die Ermäßigung am Mittagessen zu gewähren und somit die Teilnahme an der bestehenden Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen zu ermöglichen.

**Voraussetzung** ist, dass **kein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht und** dass

- **die u. a. Einkommensgrenze unterschritten wird.**  
Ein Anspruch besteht hier, wenn der Schüler/die Schülerin
  - im Haushalt **beider unterhaltspflichtigen Eltern** lebt und das gemeinsame Einkommen der Schülerin/des Schülers und der Eltern 26.500 € im Jahr nicht übersteigt,
  - im Haushalt **eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** lebt und das gemeinsame Einkommen von Kind und Sorgeberechtigtem 22.750 € im Jahr nicht übersteigt,
  - im Haushalt **eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** wohnt, der mit **einer Partnerin/einem Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 3a SGB II zusammen lebt und das gemeinsame Einkommen von Kind, Sorgeberechtigtem und Partner/in 26.500 € im Jahr nicht übersteigt,
  
- **nicht im Haushalt eines Sorgeberechtigten** lebt und sein/ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt er/sie zuletzt gelebt hat, die zuvor genannten Grenzen nicht übersteigt,

- in einer **anderen Familie** lebt, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder **in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform** (§§ 27, 34 SGB VIII) lebt und sein/ihr eigenes Einkommen 19.000 € nicht übersteigt.

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, -zuschuss oder –zulage gezahlt wird, erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.750 €.

**Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen.**

**Hinweis:** Eine Ermäßigung für die Kosten der Mittagsverpflegung im Rahmen des Sozialfonds wird nur durch die vom Land freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel möglich gemacht. Diese Mittel reichen in der Regel allerdings nicht aus, um die Ermäßigung für ein komplettes Schuljahr zu gewähren. Die Höhe des ausgeschütteten Betrages variiert jährlich. Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen.

Falls Sie möglicherweise eine dieser Voraussetzungen erfüllen, stellen Sie bitte bis zum

**23.06.2023** den Antrag unter Beilage der entsprechenden Einkommensnachweise bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues  
Umwelt-Schulen-Sport  
Gestade 18**

**54470 Bernkastel-Kues**

**Den Antrag erhalten Sie über die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues.**

Für Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an:

Frau Michaela Hardt  
Telefon: 06531 – 54 119  
Fax: 06531 – 54 107  
Mail: [m.hardt@bernkastel-kues.de](mailto:m.hardt@bernkastel-kues.de)

oder

Frau Monika Coen  
Telefon: 06531 – 54 114  
Fax: 06531 – 54 107  
Mail: [m.coen@bernkastel-kues.de](mailto:m.coen@bernkastel-kues.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
(Michaela Hardt)